

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern



## I. Vertragsabschluss

1. Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers (nachfolgend Auftraggeber genannt) und der Firma LEX Transport- und Vermiet GmbH (nachfolgend Auftragnehmer genannt) geschlossen.
2. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Abweichende Abreden von diesen Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn sie im Einzelfall vereinbart wurden.
3. Der Vertrag erfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den Auftragnehmer für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers zu einer vereinbarten oder vom Auftragnehmer bestimmten Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen). Soweit keine andere Vereinbarung vorliegt, obliegt dem Auftragnehmer die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle.
4. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die genaue Abfallart und Menge der zu entsorgenden Abfälle bekanntzugeben.
5. Alle Angebote des Unternehmens sind freibleibend und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Für mündliche Mitteilungen, Zusagen, Erklärungen und sonstige Vereinbarungen übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.
6. Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO  
Unser Unternehmen prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Boniversum GmbH. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Boniversum GmbH stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: [www.boniversum.de/EU-DSGVO](http://www.boniversum.de/EU-DSGVO)

## II. Begriff des Containers

7. Ein Container im Sinne dieser Bedingungen ist ein Behälter, der
  - a) von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können
  - b) geeignet ist, den vom Auftraggeber bei Vertragsabschluss näher beschriebenen Abfall aufzunehmen
  - c) auf den Transportfahrzeugen befördert und mit dem in ihm befindlichen Beförderungsgut auf- oder abgeladen werden kann.

## III. Abwicklung der Aufträge

8. Bei vereinbarten An- und Abfuhrintervallen wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten und seiner Disposition die Bereitstellung / Abholung des Containers innerhalb der vereinbarten Intervalle durchführen.
9. Die Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik oder sonstige Ereignisse, die der Auftragnehmer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden konnte.
10. In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Gestellung ist eine Haftung des Unternehmers begrenzt auf die dreifache Vergütung. Diese Begrenzung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
11. Der Unternehmer ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtungen einzuschalten. In diesem Fall haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl.
12. Der Auftragnehmer ist berechtigt, unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach sorgfältiger Prüfung vor oder während der Vertragsausführung wesentliche Schäden an fremden oder eigenen Sachen oder Vermögenswerten, sowie Personenschäden zu besorgen sind. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag wird das Entgelt anteilig berechnet.
13. Die Bezahlung erfolgt in bar vor Ort beim Fahrer bei Aufstellung des Containers ohne Abzug. Andere Vereinbarungen zur Zahlungsweise bedürfen der Schriftform.

## IV. Zufahrten, Aufstellplatz und Sicherung des Containers

14. Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz des Containers bereitzustellen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Zufahrtswege zum Aufstellplatz für die zur Auftragsdurchführung erforderlichen LKW befahrbar sind, die erforderliche Platzfreiheit zur Containeraufstellung vorhanden ist und der Untergrund für die Belastung durch den Container geeignet ist.
15. Für Schäden infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber, soweit die Schäden auf schuldhafter Verletzung seiner Pflichten aus Absatz IV Punkt 14 beruhen.
16. Entstehen bei der Anlieferung des Containers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für den Auftragnehmer weitere Kosten, so sind diese vom Auftraggeber zu erstatten. Unter anderem betrifft das Stand- und Wartezeiten bei der Containeraufstellung auf Grund Behinderung der Zufahrt oder des Platzbedarfs, sowie Fehlanfahrten.
17. Dem Auftraggeber obliegt die rechtzeitige Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart wird.
18. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen. Unterlässt der Auftraggeber dies und handelt der Auftragnehmer im guten Glauben an der erfolgten Zustimmung, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die sich aus einer unbefugten Nutzung eines fremden Grundstückes ergeben können, freizustellen.
19. Der Auftraggeber übernimmt die erforderliche Absicherung des Containers, soweit nicht anderes vereinbart ist.

## V. Beladung der Containers

20. Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes beladen werden.
21. In den Container dürfen nur die bei der Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden.
22. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen oder Sondermüll (besonders überwachungspflichtige Abfälle) bedarf der ausdrücklich schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer. Als solche Abfälle gelten gemäß AVV (Abfallverzeichnisverordnung): giftige, explosive und brennbare Materialien / Farben / Lösungsmittel / Säuren / Laugen / div. Chemikalien / Batterien / Reifen / Kühlgeräte / öl- oder asbesthaltige Materialien / elektrische und elektronische Geräte / Leuchtstoffröhren / verunreinigter Erdaushub und weitere.
23. Werden die Container mit anderen als den vertragsgegenständlichen Stoffen befüllt, so hat der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Aufwendungen Ersatz zu leisten. Der Auftraggeber behält sich vor, die Annahme von nicht vereinbarten Abfällen zu verweigern. Dies gilt entsprechend, wenn sich eine vertragswidrige Befüllung der Container erst später (beim Auskippen) herausstellt oder die vereinbarte Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle nicht möglich ist.

## VI. Abholung des Containers

24. Der Auftragnehmer holt den Container zum vereinbarten Zeitpunkt ab und geht davon aus, dass die Zufahrtswege zum Container für den LKW befahrbar sind und die erforderliche Platzfreiheit zur Aufnahme und Abtransport vorhanden ist. Im weiteren gelten die Regelungen nach Absatz IV Punkt 15 und 16.
25. Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass während des Transports die Ladung gegen Herabfallen gesichert ist.
26. Wird bei der Abholung durch den Auftragnehmer festgestellt, dass die Bestimmungen nach Absatz V Punkt 20 durch den Auftraggeber nicht eingehalten wurden, kann der Auftragnehmer für den zusätzlichen Aufwand Ersatz für seine Aufwendungen zur Herstellung der Sicherheit und Transportfähigkeit verlangen.
27. Sollte die Sicherheit und Transportfähigkeit trotz Überladung nach Absatz V Punkt 20 gegeben sein, kann vereinbart werden, dass der Container mit der Mehrmenge Abfälle abtransportiert wird. Für die Entsorgung der zusätzlichen Menge Abfälle kann der Auftragnehmer Ersatz verlangen.

## VII. Schlussbestimmungen

28. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist der Sitz der Firma LEX Transport- und Vermiet GmbH. Alle vom Unternehmer abgeschlossenen Verträge unterliegen dem deutschen Recht. Das gilt auch für ausländische Auftraggeber.